

Briefwahlvorstand Nr.: _____
Gemeinde/Stadt¹⁾ _____
Landkreis¹⁾ _____
Wahlkreis¹⁾ _____

**Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses
der Wahl zum Sächsischen Landtag am _____**

1. Wahlvorstand

Zu der Landtagswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.	_____	_____	als Wahlvorsteher
2.	_____	_____	als stellvertretender Wahlvorsteher
3.	_____	_____	als Schriftführer
4.	_____	_____	als Beisitzer
5.	_____	_____	als Beisitzer
6.	_____	_____	als Beisitzer
7.	_____	_____	als Beisitzer
8.	_____	_____	als Beisitzer
9.	_____	_____	als Beisitzer

Anstelle nicht erschienener oder ausgefallener Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte und verpflichtete der Wahlvorsteher die folgenden Wahlberechtigten zu Mitgliedern des Wahlvorstandes:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.	_____	_____	_____
2.	_____	_____	_____

Als Hilfskräfte waren hinzugezogen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.	_____	_____	_____
2.	_____	_____	_____

2. Zulassung der Wahlbriefe

(1)²⁾ Der Wahlvorsteher eröffnete die Verhandlung um _____ Uhr damit, dass er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Sächsischen Wahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

Der Wahlvorstand stellte fest, dass die Wahlurne in ordnungsgemäßen Zustand und leer war. Die Wahlurne wurde verschlossen/versiegelt. Der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

- (2) Der Wahlvorstand stellte fest, dass ihm von/vom _____
 (zuständige Stelle)
 _____ Wahlbriefe und
³⁾ eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind
³⁾ _____ Verzeichnis(se) für ungültig erklärter Wahlscheine und Nachträge zu diesem(n) Verzeichnis(sen)
 übergeben worden sind.

- (3) ³⁾ Es wurden keine Wahlbriefe beanstandet.

- ³⁾ Es wurden _____ Wahlbriefe beanstandet. Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen:
 _____ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
 _____ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt war,
 _____ Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen war,
 _____ Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge aber nicht die gleiche Anzahl gültiger Wahlscheine enthalten hat,
 _____ Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
 _____ Wahlbriefe, weil kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden war,
 _____ Wahlbriefe, weil ein Wahlumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthielt.
 zusammen: _____ Wahlbriefe.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

- (4) Mit der Ermittlung des Briefwahlergebnisses wurde um _____ Uhr begonnen.
 (5) Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses entsprach § 61 Abs. 3 LWO.

Kennbuchstabe				
B	Wähler insgesamt (zugleich B1)	_____		
Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Direktstimmen) ⁴⁾				
	ZS I (Stapel a)	ZS II (Stapel b)	ZS III (Stapel c, d)	insgesamt
C	ungültige Direktstimmen	_____	_____	_____
	Von den gültigen Direktstimmen entfielen auf den Bewerber	ZS I (Stapel a)	ZS II (Stapel b)	ZS III (Stapel c, d)
	(Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel –)			
D1	1. _____	_____	_____	_____
D2	2. _____ (usw.)	_____	_____	_____
D	gültige Direktstimmen insgesamt	_____	_____	_____

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Listenstimmen)⁴⁾

	ZS I (Stapel a)	ZS II (Stapel b)	ZS III (Stapel c, d)	insgesamt
<input type="checkbox"/> E ungültige Listenstimmen				
Von den gültigen Listenstimmen entfielen auf die Landesliste der Partei (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel –)	ZS I (Stapel a)	ZS II (Stapel b)	ZS III (Stapel c, d)	
<input type="checkbox"/> F1 1. _____				
<input type="checkbox"/> F2 2. _____ (usw.)				
<input type="checkbox"/> F gültige Listenstimmen insgesamt				

³⁾ Wahlumschläge und Stimmzettel, über die der Wahlvorstand beschlossen hat, sind als Anlagen Nr. _____ bis _____ beigelegt.

Das Briefwahlergebnis wurde vom Wahlvorstand festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

(6) ³⁾ Eine Niederschrift über eine Wiederholung der Zählung ist in Anlage Nr. _____ beigelegt.

³⁾ Eine Niederschrift über besondere Vorfälle während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist in Anlage Nr. _____ beigelegt.

(7) Das Wahlergebnis wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und um _____ Uhr per E-Mail/per Fax/telefonisch⁵⁾ an die Gemeinde/den Landkreis/den Kreiswahlleiter⁵⁾ übermittelt.

4. Abschluss der Niederschrift

³⁾ Die Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und unterschrieben.

Ort und Datum _____

Der Wahlvorsteher _____ Der Stellvertreter _____ Der Schriftführer _____	Die Beisitzer 1. _____ 2. _____ 3. _____ 4. _____ 5. _____ 6. _____ 7. _____
---	---

³⁾ Das Mitglied des Wahlvorstandes _____
(Vor und Familienname)

verweigerte die Unterschrift unter der Wahlniederschrift weil,

 (Angabe der Gründe)

(8) Die Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Niederschrift als Anlage beigelegt sind, wurden entsprechend § 59 Abs. 1 LWO verpackt und zusammen mit der Wahlniederschrift mit Anlagen sowie den zur Verfügung gestellten Unterlagen und Ausstattungsgegenständen der Gemeinde/dem Landkreis/dem Kreiswahlleiter⁵⁾ übergeben.

Der Wahlvorsteher _____

Vom Beauftragten der Gemeinde/des Landkreises/des Kreiswahlleiters⁵⁾ wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am _____, _____ Uhr, auf Vollständigkeit geprüft und übernommen

(Unterschrift des Beauftragten)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹⁾ Eintragen, ob der Briefwahlvorstand auf der Ebene des Wahlkreises, eines Landkreises oder einer oder mehrerer Gemeinden eingesetzt ist.

²⁾ Zu den in Klammern angegebenen Zahlen vgl. die entsprechenden Punkte des Merkblattes für den Briefwahlvorstand.

³⁾ Zutreffendes ankreuzen.

⁴⁾ Die Summen C + D sowie E + F müssen jeweils mit B übereinstimmen.

⁵⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Merkblatt für den Briefwahlvorstand

Zu Punkt 1 der Niederschrift (Wahlvorstand)

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben Beisitzern. Der Stellvertreter des Wahlvorstehers ist zugleich Beisitzer. Der Wahlvorsteher bestimmt aus den Beisitzern einen Schriftführer und dessen Stellvertreter. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes. Er teilt den Beisitzern ihre Aufgaben zu.

Zu Punkt 2 der Niederschrift (Zulassung der Wahlbriefe)

- (1) Der Wahlvorsteher weist die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin und belehrt sie über ihre Aufgaben. (Eröffnung der Wahlhandlung)

Im Wahlraum müssen Abdrucke des Sächsischen Wahlgesetzes und der Landeswahlordnung vorliegen. Der Wahlvorstand vergewissert sich, dass die Wahlurne unbeschädigt und leer war. Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne und nimmt den Schlüssel in Verwahrung.

Während der Zulassung der Wahlbriefe müssen immer mindestens drei, Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein. Die Zulassung der Wahlbriefe ist öffentlich.

- (2) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Wahlbriefe ihm übergeben worden sind und ob ihm Verzeichnisse über für ungültig erklärte Wahlscheine und ggf. Nachträge zu diesem Verzeichnis oder eine Mitteilung, dass keine Wahlbriefe für ungültig erklärt wurden übergeben worden sind.
- (3) Danach öffnet ein Beisitzer nacheinander die Wahlbriefe, entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag und übergibt beide dem Wahlvorsteher.
Wenn weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu beanstanden sind, wird der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne geworfen. Die Wahlscheine werden gesammelt. Wenn der Wahlschein oder der Wahlumschlag zu beanstanden sind, wird der Wahlbrief durch Beschluss des Wahlvorstandes zurückgewiesen. Die Zahl und die Gründe der zurückgewiesenen Wahlbriefe werden in der Wahlniederschrift vermerkt. Die Wahlbriefe werden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahlniederschrift beigelegt.

Zu Punkt 3 der Niederschrift (Ermittlung und Feststellung des Briefwahlresultates)

- (4) Nachdem alle bis 16.00 Uhr bei der zuständigen Stelle (Kreiswahlleiter, Landkreis, Gemeinde) eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Wahlumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt worden sind – jedoch nicht vor 18.00 Uhr – beginnt die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlresultates.

Während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses müssen immer mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein. Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich.

- (5) Zunächst werden alle abgegebenen Wahlumschläge ungeöffnet gezählt und das Ergebnis vom Schriftführer in Abschnitt 3 unter Kennbuchstabe **B** in die Wahlniederschrift eingetragen. Danach werden die Wahlscheine gezählt. Die Zahl der Wahlscheine muss mit der Zahl der Wahlumschläge übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, ist die Zählung zu wiederholen. Ergibt sich auch bei wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, ist dies nach Möglichkeit aufzuklären und die Erklärung als Anlage zur Niederschrift zu nehmen.

Nummehr öffnen mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, entnehmen die Stimmzettel, bilden daraus die folgenden Stapel und halten sie unter Aufsicht:

- a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Direkt- und die Listenstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste der selben Partei abgegeben worden sind, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeslisten, sowie mit den leeren Wahlumschlägen und den ungekennzeichneten Stimmzetteln
- b) einen Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Direkt- und die Listenstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden sind, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Direkt- oder nur die Listenstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist oder der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
- c) einen Stapel aus Wahlumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthalten,
- d) einen Stapel aus Wahlumschlägen und Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen ist.

Die Beisitzer, die die nach **Buchstabe a** geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagen zu jedem Stapel laut an, für welche Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthält. Bei den leeren Wahlumschlägen und ungekennzeichneten Stimmzetteln sagen sie an, dass beide Stimmen ungültig sind. Gibt ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, wird er dem Stapel d beigefügt.

Danach zählen je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu Buchstabe a gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Bewerber und Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Stimmen. Die so ermittelten Stimmzahlen werden als Zwischensummen I (**ZS I**) vom Schriftführer sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Direktstimmen **D1**, **D2** usw. oder ungültige Direktstimmen **C**) als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Listenstimmen **F1**, **F2** usw. oder ungültige Listenstimmen **E**) in Abschnitt 3 der Niederschrift eingetragen.

Der Beisitzer, der den nach **Buchstabe b** gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hat, übergibt den Stapel dem Wahlvorsteher. Der Wahlvorsteher legt die Stimmzettel zunächst getrennt nach Listenstimmen für die einzelnen Landeslisten und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Listenstimme abgegeben worden ist. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Direktstimme abgegeben worden ist, sagt er an, dass die Listenstimme ungültig ist und bildet daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügt er dem Stapel d bei.

Danach zählen je zwei Beisitzer die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle und ermitteln die Zahl der ungültigen Listenstimmen sowie der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen. Die Zahlen werden vom Schriftführer als Zwischensumme II (**ZS II**) als ungültige Listenstimmen **E** bzw. als gültige Listenstimmen **F1**, **F2** usw. in die Wahlniederschrift eingetragen.

Anschließend ordnete der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu **Buchstabe b** neu nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Direktstimmen. Dabei wird entsprechend zum vorherigen Absatz verfahren. Bei Stimmzetteln, die für einen anderen Wahlkreis gültig sind, sagt der Wahlvorsteher an, dass die Direktstimme ungültig ist. Die so ermittelten Zahlen der ungültigen Direktstimmen sowie der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen werden vom Schriftführer als Zwischensumme II (**ZS II**) als ungültige Direktstimmen **C** bzw. als gültige Direktstimmen **D1**, **D2** usw. in die Wahlniederschrift eingetragen.

Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den in den Stapeln zu **Buchstabe c** und **d** ausgedienten Stimmzetteln abgegeben worden sind. Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden ist. Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Direkt- oder nur die Listenstimme für gültig oder ungültig erklärt worden sind und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Die so ermittelten ungültigen und gültigen Stimmen werden vom Schriftführer als Zwischensumme III (**ZS III**) in die Wahlniederschrift eingetragen.

Der Schriftführer zählt die Zwischensummen der ungültigen Direkt und Listenstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei Beisitzer überprüfen die Zusammenzählung. Dabei muss die Summe der gültigen und ungültigen Direktstimmen mit der Summe der gültigen und ungültigen Listenstimmen und mit der Zahl der Wähler übereinstimmen.

Die Summen werden in der Spalte „insgesamt“ der Wahlniederschrift eingetragen.

Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammeln

- a) die Stimmzettel, auf denen die Direkt- und Listenstimme oder nur die Direktstimme gültig abgegeben worden waren getrennt nach den Bewerbern, denen die Direktstimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Listenstimme gültig abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimme zugefallen war,
- c) die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- d) die Wahlumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln,

je für sich und behalten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in Buchstabe d bezeichneten Wahlumschläge und Stimmzettel sind der Niederschrift als Anlagen beizufügen.

- (6) Jedes Mitglied kann eine nochmalige Zählung der Stimmen beantragen. Die gesamte Zählung ist dann wie oben beschrieben zu wiederholen. Ergibt sich aufgrund der Wiederholung der Zählung ein anderes Ergebnis, ist dies in Abschnitt 3 mit anderer Farbe einzutragen; die alten Zahlenangaben nicht löschen oder radieren. Über die Wiederholung der Zählung ist eine Niederschrift aufzunehmen und als Anlage beizufügen. Ebenso ist bei besonderen Vorkommnissen während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zu verfahren.
- (7) Sofort nach Ermittlung des Wahlergebnisses wird dieses auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem Wege an die Gemeinde, den Landkreis oder den Kreiswahlleiter übermittelt. Erfolgt die Übermittlung per E-Mail oder Fax ist die Bestätigung über die ordnungsgemäße Übertragung und Lesbarkeit abzuwarten. Bei telefonischer Übermittlung den Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt wurden.

Zu Punkt 4 der Niederschrift (Abschluss der Niederschrift)

- (8) Nach der Schnellmeldung werden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht der Wahlniederschrift als Anlage beigelegt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:
 - a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Direktkandidaten gültig abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
 - b) ein Paket mit Stimmzetteln, auf denen nur die Listenstimme gültig abgegeben worden war,
 - c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
 - d) ein Paket mit den leer abgegebenen Wahlumschlägen sowie
 - e) ein Paket mit den Wahlscheinen.

Die Pakete werden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie einer Inhaltsangabe versehen.

Die Wahlniederschrift wird von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet.

Der Gemeinde, dem Landkreis oder dem Kreiswahlleiter werden die Wahlniederschrift mit Anlagen, die Pakete wie beschrieben, sowie alle sonstigen dem Wahlvorstand zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen übergeben.